
Fall: Wahlverwandtschaften

Aktenauszug

Amtsgericht Hamburg

02-04-12.34999-13
Geschäftsnummer des Gerichts

Antragsgegner

Datum des Vollstreckungsbescheides

Charlotte Christine von Halberstein
Beim Waisenhaus 1a
22045 Hamburg

12.11.2013

Vollstreckungsbescheid

**zum Mahnbescheid vom 10.10.2013,
zugestellt am 14.10.2013**

Antragsteller

Eduard von Ahlbrink
Schlossallee o.N.
22587 Hamburg

macht gegen Sie folgenden Anspruch geltend:

25.000,00 €	Forderung aus Schuldanerkenntnis vom 03.05.2013
	nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2013
<u>155,50 €</u>	Gerichtskosten
<u>25.155,50 €</u>	Gesamtbetrag zuzüglich der laufenden Zinsen

Auf Grundlage des Mahnbescheides ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zugestellt am

16.11.2013

Löslich, Rechtspfleger

Antrag

Hamburg,

05.11.2013

Ich beantrage, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Vollstreckungsbescheid zu erlassen. Die Antragsgegnerin hat keine Zahlungen geleistet. Die Zustellung des Bescheides soll von Amts wegen erfolgen.

gez. von Ahlbrink

Vermerk:

Die Antragsgegnerin hat gegen den Vollstreckungsbescheid vom 12.11.2013 mit Schreiben vom 20.11.2013 uneingeschränkt Einspruch eingelegt. Dieser ist eingegangen beim Amtsgericht Hamburg am 24.11.2013. Hierauf ist das Verfahren ordnungsgemäß an das Landgericht Hamburg als zuständiges Prozessgericht abgegeben worden. Sämtliche Formalien und Zustellungen sind in Ordnung.

Rechtsanwälte Prinz, Hofschmiedt & Partner

Hamburg,

10.01.2014

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Eingang: 13.01.2014

Az.: 23 O 512/13

In der Mahnsache

von Ahlbrink ./. von Halberstein

werde ich Namens und in Vollmacht des Klägers beantragen:

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom 12.11.2013
- Gesch.-Nr. 02-04-12.34999-13 - insoweit aufrechtzuerhalten, als der
Anspruch nicht durch Zahlung von 6.125,00 € am 02.01.2013 erledigt ist.

Begründung:

Die Parteien waren miteinander liiert und lebten von Februar 2011 bis Mitte April 2013 in einer gemeinsamen Wohnung im Schloss derer von Löwradt zusammen, das die Beklagte über die Nachfahren derer von Löwradt seinerzeit für einen äußerst günstigen Freundschaftspreis angemietet hatte. Bereits kurze Zeit nach Aufnahme

der Beziehung gewährte der Kläger der Beklagten im April 2011 ein zinsloses Darlehen über 25.000,00 €, das diese zur Gründung einer Benimmschule für „Neureiche“ einsetzte.

Im Hinblick auf ihre gemeinsame Existenz trafen die Parteien keine vertragliche Vereinbarung über das Darlehn.

Die Beziehung der Parteien war eher von Vertrautheit geprägt als von Liebe oder Leidenschaft. Das beschauliche Miteinander der Parteien wurde unterbrochen, als sie übereinkamen, dass jeder einen Gast ins Haus aufnimmt. Hierauf nahmen im Mai 2011 der Kläger seinen Freund, den unverschuldet in Not geratenen Hauptmann Otto von Habsbach, und die Beklagte ihre eltern- und mittellose Nichte Ottilie Brand in das Schloss auf. Der Kläger verliebte sich schon nach kurzer Zeit in die Nichte der Beklagten und die Beklagte sich in den Hauptmann. Nach tragischen Verwicklungen kamen die Parteien überein, ihre Liaison zu lösen. Der Kläger verlangte unter anderem von der Beklagten, dass sie ihre Darlehensschuld anerkennt. Die Beklagte tat, nachdem sie sich unmittelbar nach Beendigung der Beziehung diesem Wunsch widersetzt hatte, etwa zwei Wochen später wie gebeten und erkannte ihre Darlehensschuld in voller Höhe an.

Beweis: Vorlage des Anerkenntnisses vom 03.05.2013, als Anlage K 1

Der Kläger kündigte sodann das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des vollständigen Darlehnsbetrages unter Fristsetzung zum 22.09.2013 auf. Die Beklagte zahlte nicht. Daher ging der Kläger bekanntermaßen im Mahnverfahren gegen die Beklagte vor. Erst nach Erlass des Vollstreckungsbescheids überwies die Beklagte einen Betrag von 6.125,00 €, der am 02.01.2014 auf dem Konto des Klägers gutgeschrieben wurde. Die Beklagte weigert sich ganz offensichtlich, den Restbetrag zu zahlen. Daher ist nunmehr die Verfolgung der Angelegenheit im Klagewege geboten.

Die Klage ist ganz offensichtlich begründet, daher ist ihr wie beantragt stattzugeben.

gez. Peter Dönnwald

Rechtsanwalt

Anlage K 1

Hamburg, 03.05.2013

Schuldanerkenntnis

Ich, Charlotte Christine von Halberstein, geboren am 06.06.1966, wohnhaft: Beim Waisenhaus 1a, 22045 Hamburg, erkläre hiermit, Herrn Eduard von Ahlbrink wohnhaft: Schlossallee o.N., 22587 Hamburg, aus einem Darlehen, das er mir im April 2011 zinslos gewährt hat, 25.000,00 € zu schulden.

gez. Charlotte Christine von Halberstein

Dr. Geehrt

Hamburg, 23.01.2014

Rechtsanwalt

An das

Landgericht Hamburg

20095 Hamburg

Eingang: 26.01.2014

Az.: 23 O 512/13

In dem Rechtsstreit

von Ahlbrink

./.

von Halberstein

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete.

Die Beklagte schließt sich, soweit der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat, der Erklärung an. Im Übrigen werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom 12.11.2013 - Gesch.-Nr. 02-04-12.34999-13 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist vollumfänglich unbegründet. Zwar hat die Beklagte von dem Kläger tatsächlich ein Darlehen über 25.000,00 € erhalten. Die Darlehnsrückzahlungsforderung ist indes durch die Überweisung des Restbetrags von 6.125,00 € getilgt. Der übrige Teil, d.h. die restlichen 18.875,00 €, sind durch den Verkauf eines Pkw VW Passat vollständig ausgeglichen. Im Einzelnen verhält es sich dazu wie folgt: Anfang November 2013 verkaufte der Kläger den Pkw über einen befreundeten Autohändler, den Zeugen Peter Schreier. Der Zeuge Schreier hat den erzielten Verkaufspreis von 18.900,00 € an den Kläger ausgehändigt, obwohl dieser eigentlich der Beklagten zugestanden hätte.

Beweis: Kopie der schriftlichen Erklärung des Zeugen Peter Schreier vom 24.11.2013, Anlage B 1

Die Beklagte hatte den Pkw im Dezember 2012 von ihrem Geld zum Preis von 25.000,00 € gekauft und war damit alleinige Eigentümerin des Pkw geworden. Die Beklagte kann auch beweisen, dass sie den Pkw von ihrem eigenen Geld bezahlt hat und wird ggf. hierzu einen entsprechenden Kontoauszug vorlegen, aus dem sich mittelbar ergibt, dass die Bezahlung eines Betrages von 25.000,- € von dem Konto der Beklagten erfolgt ist. Sie hat nämlich wenige Tage vor dem Kauf einen solchen Betrag von ihrem Konto in bar abgehoben.

Beweis: 1. Im Bestreitensfalle: Vorlage des Kontoauszugs, Anlage B2 2. Im Bestreitensfalle: Bankbescheinigung, Anlage B3

Im Übrigen ergibt sich die Eigentümerschaft der Beklagten auch aus den weiteren Umständen. So dürfte kaum zu bestreiten sein, dass der Pkw auf die Beklagte zugelassen ist und diese die Steuer für zahlt.

Beweis: 1. Im Bestreitensfalle: Auskunft der Zulassungsstelle, Anlage B4 2. Im Bestreitensfalle: Vorlage des Steuerbescheids, Anlage B5

Die Beklagte hat das Fahrzeug für die gemeinsame Benutzung als Familienfahrzeug gekauft, in der Hoffnung, dass es zeitnah Nachwuchs mit dem Kläger gebe. Vorrän-

gig sollte das Fahrzeug durch den Kläger genutzt werden, da die Beklagte selber noch über ein weiteres Fahrzeug, einen Aston Martin, verfügt.

Die Beklagte rechnet hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht von ihrer Eigentümerstellung trotz allem nicht überzeugt sein sollte, mit einer weiteren Forderung von 18.900,00 € auf, die ihr gegen den Kläger zusteht. Diese folgt daraus, dass die Beklagte während der gesamten Zeit des Zusammenlebens der Parteien die Miete für die Wohnung im Schloss, die inklusive Nebenkosten 1.400,00 € betragen hat, gezahlt hat. Für die 27 Monate des Zusammenlebens hat die Beklagte damit einen Gesamtbetrag von 37.800,- € an die Schlosseigentümer, respektive die Vermieter, gezahlt. Hierfür schuldet der Kläger der Beklagten hälftigen Ausgleich, mithin 18.900,- €. Selbst wenn die Klage also für sich genommen begründet wäre, was zweifelsohne nicht der Fall ist, wäre der Anspruch jedenfalls durch die Hilfsaufrechnung erloschen.

Die Klage ist abweisungsreif.

Dr. Geehrt
Rechtsanwalt

Anlage B 1

Hamburg, d. 24.11.2013

Schriftliche Bestätigung

Hiermit bestätige ich, Peter Schreier, wohnhaft Gustavstraße 3a, 23456 Itzehoe, dass ich den Pkw VW Passat, Baujahr 2010, amtliches Kennzeichen HH-VH 1072 Anfang November 2013 in meiner Funktion als Händler verkauft habe.

Käufer ist Frau May-Britt Jade, Trifft 4, 22393 Hamburg. Der Verkaufspreis betrug 18.900,00 €. Diesen Betrag erhielt ich von Frau Jade und übergab ihn wenige Tage später an Herrn Eduard von Ahlbrink, wohnhaft Schlossallee o.N., 22587 Hamburg.
gez. Peter Schreier

Rechtsanwälte Prinz, Hofschmiedt & Partner

Hamburg, 15.02.2014

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Eingang: 16.02.2014

Az.: 23 O 512/13

In dem Rechtsstreit

von Ahlbrink ./. von Halberstein

nehmen wir hiermit zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 23.01.2014 wie Stellung:

Der Vortrag der Beklagten ist in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht unzutreffend. Zunächst ist klarzustellen, dass der Verkauf des Passat und der dabei erzielte Erlös keinerlei Relevanz für das vorliegende Verfahren haben. Dies liegt schlicht und ergreifend daran, dass der Kläger vor der Veräußerung der Eigentümer des VW Passat war und ihm daher auch der Verkaufserlös zusteht. Scharf zurückzuweisen ist der Vortrag der Beklagten, sie habe den Passat mit ihren Mitteln finanziert. Richtig ist vielmehr, dass der Kaufpreis ausschließlich vom Kläger und ausschließlich aus dessen eigenen Mitteln finanziert wurde. Allein zutreffend an dem Vortrag der Beklagten ist, dass der Passat auf die Beklagte zugelassen war und sie für das Fahrzeug die Kfz-Steuer bezahlt hat. Der Kläger hat aber seinerseits die Versicherungen für das Fahrzeug (Haftpflicht und Vollkasko) bezahlt, weshalb auch der Versicherungsschein für das Fahrzeug auf seinen Namen ausgestellt war. Zudem hat er den Sprit für das Fahrzeug bezahlt.

Auch aus der schriftlichen Bestätigung des Zeugen Schreier, ergibt sich mittelbar, dass der Kläger der Eigentümer des Passats ist. Warum sollte der Zeuge sonst den Verkaufserlös an den Kläger zahlen?

Dem steht in keiner Weise entgegen, dass die Beklagte im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ankauf des Fahrzeugs einen Betrag vom Konto abgeboben hat, der dem Kaufpreis des Pkw entspricht. Es kann sich ebenso rein zufällig um den gleichen Betrag handeln oder dieser könnte mit Ausgaben für den Geschäftsbetrieb der Beklagten im Zusammenhang stehen.

Im Übrigen ist bemerkenswert, dass die Beklagte das Fahrzeug schließlich auch nie von dem Kläger herausverlangt hat, nachdem sich die Parteien getrennt hatten. Vielmehr verblieb der Passat, inklusive des Kfz-Briefes und sämtlicher Schlüssel, nachdem die Beklagte ihren Schlüssel am Tage der Trennung an den Kläger gegeben hatte, bis zum Verkauf beim Kläger, der sein Fahrzeug schließlich veräußerte, weil er kaum selbst Pkw fährt.

Die Hilfsaufrechnung ist unbegründet.

Es ist klar, dass im Rahmen eines mehr als zwei Jahre wehrenden Zusammenlebens auch von Klägerseite diverse Dinge bezahlt worden sind, die beiden zugute gekommen sind. Zwar hat die Beklagte tatsächlich die – von ihr allein angemietete – Wohnung bezahlt. Der Kläger hat dafür im Gegenzuge die Einkäufe und diverse Urlaube bezahlt, was in der Summe einen Betrag von rund 45.000,00 € ausmacht. Der Kläger erspart dem Gericht die näheren Einzelheiten. Es kommt auf sie nicht an, weil die von der Beklagten geltend gemachte Aufrechnungsforderung materiellrechtlich nicht begründbar ist. Der Kläger wird seine Ansprüche aus den vorgenannten Positionen ggf. gesondert gegen die Beklagte geltend machen.

Da der Beklagten nach allem der Erlös aus dem Pkw-Verkauf nicht zusteht und sie mangels Aufrechnungsforderung auch nicht aufrechnen kann, ist die Klage vollumfänglich begründet.

gez. Peter Dönnwald

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung der 23. Zivilkammer des Landgerichts

23 O 512/13

Hamburg, 02.04.2014

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Riechert,

Richter am Landgericht Bela und Richter Ungefroren als beisitzende Richter

Justizangestellte Kaschobek als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

von Ahlbrink ./. von Halberstein

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dönnwald,

2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Geehrt.

Aus den Akten wird festgestellt, dass der Einspruch der Beklagten gegen den ihr am 16.11.2013 zugestellten Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom 12.11.2013 am 24.11.2013 beim Amtsgericht eingegangen ist.

Die Prozessvertreter beider Parteien erklären übereinstimmend, dass sie den Rechtsstreit bezüglich der Hauptforderung in Höhe von 6.125,00 € als erledigt erachten.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers nimmt im Übrigen Bezug auf den Antrag aus der Anspruchsbegründung von 10.01.2014, der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.01.2014.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, 30.04.2014, 09.45 Uhr, Saal 112.

Riechert

Kaboschek

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
 2. Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen.
 3. Der Streitwert ist festzusetzen.
 4. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
-